



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 09.06.2021

Jahrgang/Nummer L/44

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Sonderamtsblatt

31-5300.2

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

#### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen zum Widerruf der Allgemeinverfügung für weitere Öffnungsschritte aufgrund einer rückläufigen/stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV vom 20.05.2021**

Auf Grund von Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Kitzingen für weitere Öffnungsschritte aufgrund einer rückläufigen/stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (Sonderamtsblatt Nr. 40/2021) vom 20.05.2021 wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 9. Juni 2021 in Kraft.

## Begründung:

1.

Mit dem in Kraft treten der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) zum 7. Juni 2021 wurden weitreichende Lockerungen der Corona-Maßnahmen geregelt. Es gibt nunmehr nur noch zwei Inzidenzkategorien, nämlich Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz bis 50 oder zwischen 50 und 100 je 100.000 Einwohner, für die die 13. BayIfSMV Regelungen enthält. Darüber hinaus greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Weiterhin gilt der sogenannte „Inzidenzschalter“ gem. § 1 Abs.2 der 13. BayIfSMV, allerdings gelten die Regelungen der 13. BayIfSMV für die jeweilige Inzidenzstufe dann unmittelbar. Zusätzliche Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden für örtliche Öffnungsschritte sind damit nicht mehr erforderlich.

2.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

3.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Durch das Inkrafttreten der 13. BayIfSMV haben sich weitere, über die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 20.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen für weitere Öffnungsschritte aufgrund einer rückläufigen/stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“ hinausgehende inzidenzabhängige Öffnungen ergeben. Weiterhin trat die 12. BayIfSMV mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

Auf Grund der geänderten Rechtslage finden sich seit dem 07.06.2021 sämtliche Regelungen des privaten und öffentlichen Lebens direkt in der 13. BayIfSMV selbst. Zusätzliche Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind nicht mehr erforderlich.

Auf Grund der geänderten Rechtslage und aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 20.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen für weitere Öffnungsschritte aufgrund einer rückläufigen/stabilen Entwicklung des Infektionsgeschehens gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“ in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens widerrufen.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht, um der geänderten Rechtslage gerecht zu werden und schnellstmöglich Rechtsklarheit zu schaffen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 9.6.2021

Tamara Bischof  
Landrätin